

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2969/J-NR/2014 betreffend Befreiung von Schülern vom Unterricht, die die Abg. Petra Steger, Kolleginnen und Kollegen am 4. November 2014 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 3 sowie 14:

Befreiungen von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen können nur durch die Schulleitung und nur in den Fällen erfolgen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen am Unterricht eines Pflichtgegenstandes nicht teilnehmen kann (im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden - § 11 Abs. 6 Schulunterrichtsgesetz), wenn eine Schülerin oder ein Schüler durch Vorlage eines Zeugnisses einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule oder einer postsekundären Bildungseinrichtung oder eines Externistenprüfungszeugnisses nachweist, dass sie oder er das Bildungsziel der betreffenden Unterrichtsveranstaltung bereits höherwertig erreicht hat (§ 11 Abs. 6a Schulunterrichtsgesetz) sowie wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine Schulstufe erfolgreich abgeschlossen und einen lehrplanmäßig gleichen Pflichtgegenstand bereits mit Erfolg besucht hat (§ 11 Abs. 7 Schulunterrichtsgesetz). Eine Befreiung vom Unterricht aus religiösen Gründen ist schulrechtlich nicht vorgesehen.

Zu Fragen 4 bis 7:

Der Stadtschulrat für Wien hat mitgeteilt, dass ein gesonderter Schwimmunterricht im Wiener Schulschwimmen nicht vorgesehen ist. Auch aus den übrigen Bundesländern ist nichts Derartiges bekannt.

Zu Fragen 8 und 9 sowie 13:

Derartige Anträge sind schulrechtlich nicht vorgesehen. Auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 sowie 14 wird hingewiesen.

Minoritenplatz 5  
1014 Wien  
Tel.: +43 1 531 20-0  
Fax: +43 1 531 20-3099  
ministerium@bmbf.gv.at  
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Zu Frage 10:

Gemäß § 13 Abs. 3 Z 3 Schulunterrichtsgesetz ist die Teilnahme an einer Schulveranstaltung nicht verpflichtend, wenn mit der Veranstaltung eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist. Die Entscheidung über die Nichtteilnahme obliegt den Erziehungsberechtigten bzw. bei gegebener Eigenberechtigung der Schülerin oder dem Schüler, ein Antrag ist nicht erforderlich. Auf die Gründe für die Nichtteilnahme kommt es nicht an. Nicht teilnehmende Schülerinnen und Schüler sind nach Möglichkeit einer anderen Klasse zu einem ersatzweisen Schulbesuch zuzuweisen.

Zu Fragen 11 und 12:

Den zuständigen Organisationseinheiten im Bundesministerium für Bildung und Frauen wurden keine derartigen Beschwerden bekannt.

Zu Fragen 15 und 16:

Dazu wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 2971/J-NR/2014 hingewiesen.


Zu Fragen 17 bis 20:

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die konfessionellen islamischen Privatschulen (§ 17 Abs. 2 Privatschulgesetz) der Kontrolle der Schulaufsicht unterliegen. Das Öffentlichkeitsrecht wird nur verliehen, wenn ein Inspektionsbericht der Schulaufsicht vorliegt, aus dem sich das Vorliegen der in § 14 Privatschulgesetz genannten Voraussetzungen ergibt. Aus den bisher vorliegenden Inspektionsberichten konfessioneller islamischer Privatschulen haben sich keine Hinweise auf eine „fragwürdige Haltung zum Sport-, Musik- und/oder Schwimmunterricht“ ergeben. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 2971/J-NR/2014 hingewiesen.

Wien, 2. Januar 2015

Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Signaturwert	ErSgCYZOOGX2F0FkX2guULCOPUtAG7M3rHWt+G4OB0Ou3VLYUlkdHsTMLCU2boypF1ZGxJ70dPeXZhh6wnaUTYHzs1e4oGeVasXdjWhSZG/DGyQHR310iIVHxMm9MdNTZTRjJN1BT5k0ZzCyA1jPFB0JGAzGQPpyVhki8QuzvHhb1HUZIVMhFVFOcg+R4z9A1dlf2TOF9SokpW3Alm+RiSxeqVgJ59FYP1EEldFEQkQYZ8MiasG1QCoRfrz2PIHvWqf5/mJ2Z3OeW6YJH1ÖRs6derQMrNTf05PwxKqB38KklmrPenoUgCt9aOeJYiWTQ4uLGINAcN6fak8yaQ==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-01-02T09:19:35+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmbf.gv.at/verifizierung">http://www.bmbf.gv.at/verifizierung</a> .	